



RECHTSANWÄLTE
TYROLLER • ROCHLITZ • KRETSCHMER

RAe Tyroller • Rochlitz • Kretschmer | Straße des Friedens 23 | 99094 Erfurt

Per E-Mail: andre.vogel@stasiopfer-rente.de

StasiOpferRente-SOR
Herrn Andre Vogel
Jiggel 24

29468 Bergen

Torsten Vogel

Sekretariat: Frau Nicole Sennewald
Telefon: 03 61 | 3 47 72 - 40
Telefax: 03 61 | 3 47 72 - 19
E-Mail: t.vogel@tyroller.info
Internet: www.tyroller.info

Unsere Zeichen: **1300/10V01 V/se**
D12/5458

Datum: Erfurt, den 16.06.2010

Kapitalentschädigung vs. Aufrechnung der Justizkasse

Sehr geehrter Herr Vogel,

wie wir dem Impressum des Internetprojektes „StasiOpferRente-SOR“ entnehmen konnten, wird dieses Projekt unter Ihrer Prämisse betrieben.

Wir sind eine in Erfurt ansässige Rechtsanwaltskanzlei und betreuen in unserem Hause durch den Unterzeichner zahlreiche Rehabilitierungsverfahren, vorwiegend im Bereich der Bundesländer Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin.

Für weitergehende Informationen verweisen wir auf unseren Internetauftritt unter www.tyroller.info.

Wir haben im Jahre 2009 für einen Mandanten eine rechtskräftige Rehabilitierung wegen rechtsstaatswidriger Verurteilung und Inhaftierung wegen ungesetzlichen Grenzübertrittes erwirkt.

Unserem Mandanten wurde infolge der rechtskräftigen Rehabilitierung eine Kapitalentschädigung in Höhe von 3.988,08 € zugesprochen. Gegenüber dieses Zahlungsanspruches hatte zunächst die Landesjustizkasse in Höhe eines Betrages von 2.916,57 € die Aufrechnung erklärt.

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

RAPHAEL-S. TYROLLER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
STEPHAN ROCHLITZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

MARTIN KRETSCHMER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
TORSTEN VOGEL
Rechtsanwalt

Sparkasse Mittelthüringen
BLZ 820 510 00
Kto-Nr. 600 10 61 01
Finanzamt Erfurt 151 166 55605
Registergericht Jena PR 500023

Wir sind namens und in Vollmacht unseres Mandanten gegen diese Aufrechnungserklärung vorgegangen. Dies unter Verweis auf die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 01.10.2009 zum Aktenzeichen III ZR 18/09.

Wir gestatten uns insoweit eine anonymisierte Ausfertigung der diesbezüglich ergangenen Entscheidung des Amtsgerichtes Chemnitz, mit welchem diese die von der Landesjustizkasse vorgenommene Aufrechnung gegenüber dem berechtigten Zahlungsanspruch unseres Mandanten auf Zahlung der Kapitalentschädigung für unzulässig erklärt hat, in der Anlage bei.

Da wir davon ausgehen, dass es sich bei der gegenüber unserem Mandanten vorgenommenen unzulässigen Aufrechnung nicht um einen Einzelfall handelt, sahen wir uns veranlasst, mit diesem Anschreiben an Sie als Betreiber des Webprojektes „StasiOpferRente-SOR“ heranzutreten, um diese Entscheidung und die Unzulässigkeit der Aufrechnungserklärung durch die Landesjustizkassen öffentlich zu machen.

Wir gestatten uns insoweit die Anregung zur Veröffentlichung der in der Anlage beigefügten Entscheidung auf Ihrer Internetplattform.

Die Genehmigung hierzu erteilen wir sowohl in unserem als auch im Namen unseres Mandanten ausdrücklich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Vogel
Rechtsanwalt

Anlage

Entscheidung des Amtsgerichtes Chemnitz

Ausfertigung



Amtsgericht
Chemnitz

Aktenzeichen: 1 AR 51/10

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Tyroller Rochlitz Kretschmer, Straße des Friedens 23, 99094 Erfurt

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Aufrechnungserklärung

erlässt das Amtsgericht Chemnitz durch

[REDACTED]

am 31.05.2010

nachfolgende Entscheidung:

Die Antragsgegnerin wird angewiesen, an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, Herrn Rechtsanwalt Torsten Vogel, einen Betrag in Höhe von 2.916,57 € auszuführen.

Gründe:

Das Amtsgericht Chemnitz ist für die Entscheidung über die Einwendungen des Antragstellers gegen die Aufrechnungserklärung der Antragsgegnerin gemäß den §§ 17 ff. GVG i. V. m. § 30 a EGGVG, 66 GKG sachlich und örtlich zuständig.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Der Antragsgegnerin wurde am 30.06.2009 eine Auszahlungsanordnung der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen - Entschädigungsstelle - zum Aktenzeichen: 11 ES 414/08 in Höhe von 3.988,08 € zur Buchung und Auszahlung mit Geldempfangsvollmacht des Rechtsanwaltes Torsten Vogel in Sachen [REDACTED] übergeben.

Die Landesjustizkasse erklärte gegen einen Teil in Höhe von 2.916,57 € die Aufrechnung und zahlte lediglich einen Betrag in Höhe von 1.071,51 € aus.

Hiergegen wendet sich der Anwalt des Antragstellers. Er vertritt die Auffassung, dass die Aufrechnung unzulässig sei, da diese eine unzulässige Rechtsausübung darstelle.

Die seitens der Antragsgegnerin erklärte Aufrechnung ist unwirksam bzw. zu Unrecht erfolgt, da diese eine unzulässige Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB darstellt.

Die Antragsgegnerin kann die Kosten aus anderen Strafverfahren im vorliegenden Fall mit öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüchen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) nicht aufrechnen.

Der Antragsteller wurde durch Urteil des Kreisgerichtes Borna vom 08.05.1986 wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertrittes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Der Antragsteller hat zwischenzeitlich vom Landgericht Leipzig die strafrechtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG betrieben und wurde von dieser Verurteilung unter hierbei erlittenen rechtsstaatswidrigen Haft durch Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 25.09.2008 rechtskräftig rehabilitiert. Sein Anspruch auf Geldentschädigung wegen der in der ehemaligen DDR erlittenen rechtsstaatswidrigen Haft gem. § 17 StrRehaG (vgl. Bescheid vom 30.06.2009 über die Gewährung einer Kapitalentschädigung in Höhe von 3.988,08 €, Anlage K 1).



gegenüber dieser Forderung zu Gunsten des Antragstellers ist es der Justizverwaltung unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB grundsätzlich verwehrt, mit einer Gegenforderung auf Erstattung noch offener anderer Verfahrenskosten die Aufrechnung zu erklären.

Zwar hat der BGH (vgl. Urteil vom 01.10.2009 zum Az.: III ZR 1809) eine derartige Entscheidung nur hinsichtlich der Aufrechnung mit einer Gegenforderung auf Erstattung der noch offenen Kosten des zu entscheidenden Strafverfahrens entschieden und nicht wie hier mit Verfahrenskosten aus anderen Verfahren, dennoch muss nach Auffassung des Gerichtes eine Entscheidung aus den nachgenannten Gründen gleichermaßen lauten.

Unstreitig hat die Landesjustizkasse in ihrem Buchwerk noch offene Forderungen gegen   aus anderen Strafverfahren in Höhe von insgesamt 2.916,57 €.

Auch steht § 394 Satz 1 BGB einer Aufrechnung seitens der Landesjustizkasse nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift findet eine Aufrechnung gegen Forderungen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, nicht statt. Ansprüche auf Zahlung von Schmerzensgeld und der Gegenseite Aufhebung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB jedoch nicht der Pfändung (vgl. Zöller/Stöber, Rnr. 33 zu § 829, Stichwort: Schmerzensgeld). Gleiches muss dann für den wesensmäßig ähnlichen Anspruch auf immaterielle Entschädigung gelten.

Die seitens der Landesjustizkasse vorgenommene Aufrechnung scheidet in jedem Fall an § 242 BGB.

Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil des BGH a. a. O.), das zu Recht festgestellt hat, dass eine wie von der Landesjustizkasse vorgenommene Aufrechnung eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

Zur Begründung wird dabei zutreffend darauf verwiesen, dass den Grundrechten und hier vor allem dem - vorliegend verletzten - Grundrecht auf Menschenwürde (Artikel 1 GG) bei der im Rahmen der Generalklausel des § 242 BGB erforderlichen Interessenabwägung eine entscheidende Bedeutung zukommt, da sie das Ergebnis gesellschaftlicher und gesetzgeberischer Grundentscheidungen sind. Schon von daher erscheint es nicht gerechtfertigt, der Landesjustizkasse die Möglichkeit zu eröffnen, gegen einen durch die Verletzung der Menschenwürde begründeten Entschädigungsanspruch des Betroffenen mit einer Gegenforderung aus einer einfach gesetzlichen Bestimmung aufzurechnen. Dies umso weniger vor dem Hinter-

grund, dass eine finanzielle Entschädigung bei Verletzung der Menschenwürde, wie das ohnehin nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die Beeinträchtigung erheblich ist und nicht in anderer Weise befriedigt ausgeglichen werden kann, zudem aber auch auf der Erwägung beruht, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktionen blieb mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde, überdies aber auch bei dem Anspruch auf immaterielle Entschädigung wegen Verletzung der Menschenwürde die Genugtuungsfunktion des Verletzten im Vordergrund steht. Diese Genugtuungsfunktion würde konterkariert, ließe man eine Aufrechnung der Landesjustizkasse mit einem bestehenden Anspruch auf Erstattung angefallener Strafverfahrenskosten zu.

Dabei ist für das hiesige Gericht vollkommen unerheblich, aus welchem Verfahren die aufrechenbaren Ansprüche der Landesjustizkasse mit noch offenen Verfahrenskosten herrühren.

Das strafrechtliche RehaG bezweckt vorrangig nämlich, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht zukommen zu lassen. Der Anspruch des Antragstellers hat sich aus dem Eingriff in seine durch Artikel 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde und seine Rechte aus Artikel 101 GG sowie Artikel 20 Abs. 3 GG ergeben. Diesen Grundrechten ist dabei eine herausragende bzw. überragende Bedeutung beizumessen.

Ein Anspruch aufgrund der Verletzung eines Grundrechts muss daher wesentlich schwerer wiegen als ein Anspruch aus einfacher gesetzlicher Regelung in Form einer Aufrechnung. Die Zubilligung einer Geldentschädigung bei Verletzung der Menschenwürde sowie der übrigen im vorliegenden Fall verletzten Grundrechte dient gerade der Genugtuung des Verletzten und der Sanktionierung des Grundrechtsverstoßes. Diesen Funktionen würde man - wie bereits oben ausgeführt - nicht gerecht, wenn man in solchen Fällen eine Aufrechnung der Landesjustizkasse zuließe. Mit dieser Funktion kann die Funktion des Kostenersatzes nach einem strafrechtlichen Verfahren nicht gleichwertig gegenüberreten. Würde man ein Gleichgewicht in diesem Fall in der Wertung beider Ansprüche bejahen, bliebe eine Verletzung von Grundrechten letztendlich ohne spürbare Sanktion für den Staat.

Vernachlässigt würde auch, dass der Kostenersatzanspruch der Antragsgegnerin auf schlichten Verfahrensregelungen beruht, während der Ersatzanspruch des Antragstellers dagegen auf einer unerlaubten Handlung.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 02.06.2010



Müller
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

A handwritten signature in cursive script, appearing to be the name 'Müller'.